Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 19.

(No. 1384.) Verordnung, wegen Aufhebung der Geschlechts-Vormundschaft in einigen Kreisen der Neumark. Vom 27sten Juli 1832.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erstattetem Gutachten des Kommunal-Landtags der Neumark, verordnen Wir hierdurch:

daß die in einigen Kreisen des Frankfurter Regierungsbezirks noch bestehende Geschlechts-Vormundschaft aufgehoben seyn soll.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27sten Juli 1832.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. Graf v. Lottum. Graf v. Bernstorff.
Maassen. Frh. v. Brenn. v. Kamptz. Mühler. Ancillon.
Für den Kriegsminister: v. Schöler.

~~(No. 1385.)~~ Allerhöchste Kabinetsorder vom 30sten Juli 1832., betreffend die Aussetzung der Untersuchungen und Erkenntnisse wider einberufene Landwehrmänner oder zur Kriegsreserve gehörige Soldaten.

ad Ges. v. 22 Febr 23 Gs. pag 28.

Um die Uebelstände zu vermindern, welche mit der Einstellung der, den Civil-Gerichten unterworfenen Verbrecher in die militairischen Straf-Abtheilungen und mit dem bisherigen Verfahren wegen Bestätigung der, die Ausstoßung beurlaubter Landwehrmänner und zur Kriegsreserve gehörigen Soldaten aussprechenden Erkenntnisse der Civilgerichte verbunden sind, bestimme Ich, unter Abänderung der

(Ausgegeben zu Berlin den 11ten September 1832.)

der diesfälligen Vorschriften der Verordnung vom 22sten Februar 1823., Folgendes:

1) In Fällen, wo nach den Landesgesetzen zehn- oder mehrjährige Freiheitsstrafe verwirkt ist, oder wo die Dauer der letztern über das vollendete 39ste Lebens-Jahr des zu Bestrafenden hinausgeht, ist von den Civilgerichten nicht mehr auf Einstellung bei einer Festungs-Straf-Abtheilung, sondern auf die in den allgemeinen Landesgesetzen verordneten Straf-Arten zu erkennen und deren Vollstreckung zu verfügen.

2) In diesen Fällen haben die Civilgerichte, in sofern nach den Kriegs-Artikeln nicht auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande erkannt werden muß, die Entlassung aus dem Militairverhältnisse auszusprechen und die betreffende Militairbehörde durch Mittheilung des rechtskräftigen Urtheils hiervon in Kenntniß zu setzen.

3) Die auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande lautenden Civil-Erkenntnisse bedürfen Meiner Bestätigung nur in dem Falle, wenn die zugleich erkannte Freiheitsstrafe entweder eine zehnjährige Dauer oder das vollendete 39ste Lebensjahr des zu Bestrafenden nicht erreicht.

Das Militair-Justizdepartement hat die vorstehenden Bestimmungen durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und die Dienstbehörden seines Ressorts hiernach anzuweisen.

Berlin, den 30sten Juli 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justizdepartement.

(No. 1386.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 30sten Juli 1832., betreffend die Einstellung bei einer Festungs-Straf-Abtheilung.

Auf die Mir vorgetragenen Bedenken gegen die Vorschläge, die zum Dienst einberufenen Individuen der Landwehr und Kriegsreserve zum Behuf der Vollziehung der vor der Einstellung gegen sie erkannten Strafen vom Dienst zu entlassen und den Civilgerichten zu überweisen, oder diese Strafen in militairische zu verwandeln, bestimme Ich: daß bei der Einberufung zum Kriege, zu einer außerordentlichen Zusammenziehung oder zur größern Uebung, die von den Civil-Gerichten gegen einberufene Landwehrmänner oder zur Kriegsreserve entlassene Soldaten einzuleitende oder bereits eingeleitete Untersuchung, so wie die Straf-Vollziehung, für die Dauer dieser ihrer militairischen Dienstleistung, in den Fällen suspendirt bleiben soll, wo nicht die Verhaftung entweder bereits erfolgt ist oder bei der Untersuchung gesetzlich eintreten muß.

Ich

Ich beauftrage das Militair-Justizdepartement, diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen und darnach verfahren zu lassen.

Berlin, den 30sten Juli 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justizdepartement.

(No. 1387.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 4ten August 1832., betreffend die Anwendung der neuern Münzbestimmungen auf Zahlungen, die in fremden Münzsorten stipulirt worden sind.

Es beruht auf einem Irrthum, wenn, in Bezug auf die Verpflichtung des Schuldners zur Zurückzahlung eines Darlehns, von einzelnen Gerichtshöfen angenommen wird, daß durch das Münzgesetz vom 30sten September 1821., in Verbindung mit der am 27sten November desselben Jahres bekannt gemachten Vergleichs-Tabelle über den Werth einiger fremden Geldsorten gegen Preußisches Geld, und durch Meinen Befehl vom 25sten November 1826. in denjenigen Provinzen, in welchen das Konventionsgeld üblich gewesen ist, eine Veränderung des Münzfußes erfolgt, oder das fremde Geld außer Kours gesetzt sey. Zur Erledigung der hierüber, und insbesondere über die Auslegung Meines Befehls vom 25sten November 1826. No. 4. entstandenen Zweifel, setze Ich, auf die Berichte des Staatsministeriums vom 20sten Oktober v. J. und 17ten v. Mts., hierdurch fest: daß, wenn eine Zahlung in Konventionsgeld oder in einer andern, gegenwärtig noch koursirenden fremden Münzsorte zwischen den Interessenten verabredet worden, der Schuldner die Wahl haben soll, ob er die Zahlung in der bedungenen Münzsorte, oder in Preußischem Gelde, mit Erstattung des Tages-Kourses, leisten will. Was die Verausgabung fremder Silbermünzen im Handel und gemeinen Verkehr betrifft, so hat es bei Meiner Bestimmung vom 25sten November 1826. No. 4., nach welcher solche Münzen, mit Ausnahme der besonders verbotenen fremden Scheidemünzen, im Handel und gemeinen Verkehr gangbar seyn dürfen, Niemand aber in diesem Verkehr sie anzunehmen verpflichtet ist, sein Bewenden. Das Staatsministerium hat diese Meine Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 4ten August 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1388.) Regulativ über die Vertheilung der Geschäfte bei dem Tribunal des Königreichs Preußen und dem Ober-Landesgericht zu Königsberg. Vom 11ten August 1832.

1.

Das Tribunal des Königreichs Preußen wird von dem Ober-Landesgericht zu Königsberg völlig getrennt, und erhält seine frühere selbstständige Stellung.

Es wird aus einem Präsidenten und aus einer seinem Geschäftskreise angemessenen Zahl von Räthen und Assessoren bestehen.

2.

Das Ober-Landesgericht zu Königsberg erhält folgende Abtheilungen:

die Civildeputation,
den Kriminalsenat oder „Senat für Strafsachen,"
das Pupillenkollegium, und
den Civilsenat.

Diesen Abtheilungen steht ein Chefpräsident vor. Seiner speziellen Leitung sind das Pupillenkollegium und der Civilsenat untergeordnet.

Die Civildeputation und der Kriminalsenat sind miteinander verbunden. Beide stehen unter der besondern Direktion des Vicepräsidenten des Ober-Landes-Gerichts. Jede Abtheilung erhält die erforderliche Zahl von Räthen und Assessoren.

3.

Die Ressortverhältnisse des Ober-Landesgerichts und des Tribunals werden in nachstehender Art geordnet:

I. Civildeputation.

Vor die Civildeputation gehören alle Prozesse gegen Eximirte des oberlandesgerichtlichen Bezirks, worin es auf ein schleuniges Verfahren ankommt, namentlich:

1) in Bagatellsachen bis 50 Rthlr.,
2) in Wechsel- und Exekutiv-,
3) in Arrest-,
4) in Merkantil-,
5) in Possessorien-,
6) in Gesinde-,
7) in Injurien-,
8) in Alimenten- und
9) in Pacht- und Mieths-Exmissions-Sachen.

Die Geschäfte in diesen Angelegenheiten werden in einer besondern Registratur-Abtheilung bearbeitet und von einem Rathe geleitet, welchem Zwei Assessoren und

und die erforderliche Zahl von Referendarien, ein Registratur-Offiziant und die nöthigen Kanzleibeamten zu überweisen sind.

Der Dirigent der Civildeputation distribuirt die Memorialienvorträge auf sich und die ihm zugeordneten Assessoren und Referendarien, überträgt die Expeditionsgeschäfte den letzteren, revidirt die Konzepte und zeichnet die Reinschriften, welche unter der Unterschrift:

„Civildeputation des Königlichen Ober-Landesgerichts"

erlassen werden. Er vertheilt die Instruktionen unter die Assessoren und Referendarien, welche sie in seinem Beiseyn und unter seiner Aufsicht zu führen haben, und eben so die Spruchsachen unter die Assessoren und Referendarien, bei welchen letztern er jedesmaliger Korreferent ist.

Der Vortrag der Spruchsachen erfolgt im Kriminalsenate und die Unterschrift der im Namen der Civildeputation auszufertigenden Urtel von dem Präsidenten und den Mitgliedern des Kriminalsenats so wie der Civildeputation.

Beschwerden über Verfügungen der Civildeputation, werden im Kriminal-Senate vorgetragen und von diesem erledigt.

Dem Präsidenten des letztern steht die unmittelbare Aufsicht über die Civildeputation zu; er revidirt im April und Oktober jeden Jahres sämmtliche Akten derselben und ist für den regelmäßigen und schleunigen Betrieb der Geschäfte verantwortlich.

Sobald eine Sache durch Vergleich oder Erkenntniß beendigt und die diesfälligen Ausfertigungen und Publikationen erfolgt sind, so wird das betreffende Aktenstück an den Civilsenat abgegeben, welchem die weitere Behandlung der Sache in den folgenden Instanzen gebührt und die exekutivischen Verfügungen in derselben zustehen.

II. Kriminalsenat.

Der Kriminalsenat bearbeitet die Memorialienvorträge in den Kriminal- und fiskalischen Untersuchungssachen des oberlandesgerichtlichen Bezirks, in so weit dieselben nicht verfassungsmäßig den Untergerichten überwiesen sind. Ihm sind die Inquisitoriate und die Untergerichte in Bezug auf Kriminal- und fiskalische Untersuchungssachen untergeordnet. Er erkennet

1) in erster Instanz,
   a) in den vorhin erwähnten, bei der Civildeputation verhandelten Sachen,
   b) in den zu seinem Ressort gehörigen Kriminal- und fiskalischen Sachen, und
   c) bestätigt die Erkenntnisse der Untergerichte in Kriminalsachen in den dazu geeigneten Fällen;

2) in zweiter Instanz,
   in allen Injurien- und fiskalischen Untersuchungssachen, worin ein Untergericht seines Bezirks, und

in

in allen geringeren Kriminalsachen, in denen ein Untergericht erkannt hat, ohne daß es

a) einer Bestätigung des Kriminalsenats, oder

b) einer Spezial-Inquisition

bedurfte.

In allen Injurien- und fiskalischen Untersuchungssachen, worin der Kriminalsenat zu erkennen hat, bedient er sich der Benennung:

„Senat für Strafsachen des Königl. Ober-Landesgerichts."

III. Pupillenkollegium.

Das Pupillenkollegium bearbeitet die Vormundschafts- und Verlassenschaftssachen des Ober-Landesgerichts, und wird aus Räthen des Civilsenats gebildet.

IV. Civilsenat.

Die Mitglieder des Civilsenats bearbeiten ausschließlich: die Generalien, Aufsichts- und Beschwerdesachen, so weit sie sich auf Civil-Angelegenheiten beziehen; die Hypothekensachen und sämmtliche Civilprozeßsachen, in so weit sie nicht der Civildeputation überwiesen worden, im Namen:

„des Ober-Landesgerichts zu Königsberg."

Der Civilsenat erkennt als Spruchbehörde

1) in erster Instanz:

in allen bei ihm anhängigen Civilsachen;

2) in zweiter Instanz:

a) in allen Civilsachen, worin

ein Untergericht seines Bezirks oder das Ober-Landesgericht zu Insterburg

in erster Instanz erkannt hat, jedoch nur wenn der Gegenstand des Prozesses von der Art ist, daß gegen das Appellations-Erkenntniß noch die Revision zulässig seyn würde, welche sodann an das Tribunal des Königreichs Preußen oder an das Geheime Ober-Tribunal zu Berlin geht;

b) in Injurien- und fiskalischen Untersuchungssachen, welche in erster Instanz bei der Civildeputation oder dem Kriminalsenate, oder bei dem Ober-Landesgerichte zu Insterburg geschwebt haben;

3) in Rekurssachen:

a) wegen der Kosten nach §. 3. No. 2. Tit. 14. Prozeßordnung, wenn von einem Untergerichte seines Bezirks erkannt worden, und

b) gegen Erkenntnisse der Untergerichte im Fall des §. 18. Tit. 26. der Prozeßordnung.

V. Tribunal.

Das Tribunal ist eine bloße Spruchbehörde und erkennt

A. in Civilsachen

1) in dritter Instanz bei revisionsfähigen Gegenständen:

in allen Unter-Gerichtssachen aus den Bezirken der Ober-Landesgerichte zu Königsberg und Insterburg, und

in allen Ober-Gerichtssachen aus den Bezirken der Ober-Landesgerichte zu Insterburg und Marienwerder,

worin entweder der Civilsenat des Ober-Landesgerichts, oder das Ober-Landesgericht zu Insterburg, oder der zweite Senat des Ober-Landes-Gerichts zu Marienwerder in zweiter Instanz erkannt haben, — in sofern diese Sachen nicht vor das Geheime Ober-Tribunal zu Berlin gehören;

2) in zweiter Instanz bei appellationsfähigen Gegenständen:

in allen Sachen, worin der Civilsenat des Ober-Landesgerichts,

oder

ein Untergericht aus dem Bezirke des Ober-Landesgerichts zu Königsberg,

oder

das Ober-Landesgericht zu Insterburg,

in erster Instanz erkannt hat, — in sofern dieses Appellations-Erkenntniß das letzte Erkenntniß in der Sache und keine Revision dagegen zulässig ist;

3) in Rekurssachen:

wegen der Kosten nach §. 3. No. 2. Tit. 14. Prozeßordnung, das Erkenntniß mag

von der Civildeputation oder dem Civilsenate,

oder

von dem Ober-Landesgerichte zu Insterburg

ergangen seyn.

B. In Injurien- und fiskalischen Untersuchungssachen in dritter Instanz:

wenn von dem Kriminal- oder dem Civilsenate des Ober-Landesgerichts zu Königsberg, oder

von dem zweiten Senate des Ober-Landesgerichts zu Marienwerder, auf ein Aggravationsgesuch oder das Rechtsmittel der fiskalischen Behörde, das erste Erkenntniß abgeändert worden, und hiergegen ein Rechtsmittel von Seiten des Verklagten oder Denunziaten angebracht, oder endlich, wenn von der fiskalischen Behörde revidirt wird und die Revision nicht vor das Geheime Ober-Tribunal gehört;

und

und C. in Kriminalsachen,

in zweiter Instanz:

in allen Sachen ohne Ausnahme, worin der Kriminalsenat des Ober-Landesgerichts zu Königsberg, oder das Ober-Landesgericht zu Insterburg in erster Instanz erkannt hat, und in den Sachen der Untergerichte des Ober-Landesgerichts zu Königsberg, welche nicht dem Kriminal-Senate besonders überwiesen worden sind.

4.

Dem Chef-Präsidenten des Ober-Landesgerichts steht die Disziplinar-Gewalt über die Beamten des Ober-Landesgerichts, die Auskultatoren und Referendarien zu.

Er präsidirt bei ihren Prüfungen, versendet sie an die Inquisitoriate und die Untergerichte, vertheilt sie an die verschiedenen Abtheilungen des Ober-Landesgerichts und an das Tribunal. Er verstattet sie zu den Probe-Arbeiten der dritten großen Staats-Prüfung, wenn sie ihre Qualifikation hierzu durch Vorlegung mehrerer vollständig und gut geführten Instruktionen und eine angemessene Zahl von Referaten aus allen ihren Stationen, nachgewiesen haben, und läßt die Probe-Instruktionen in seiner Gegenwart abhalten.

5.

Die Auswahl der Mitglieder zum Tribunal, die Vertheilung der übrigen in die Abtheilungen des Ober-Landesgerichts, so wie die sonst erforderlichen Verfügungen zur Ausführung dieses Regulativs, bleiben der nähern Bestimmung des Justizministers vorbehalten.

Berlin, den 11ten August 1832.

Friedrich Wilhelm.

v. Kamptz. Mühler.